VERORDNUNG (EWG) Nr. 1775/69 DER KOMMISSION
vom 8. September 1969
zur Festsetzung der Abschöpfungen für nichtraffinierte Olivenöle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko (4), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien (5), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kriterien und Anwendungsbedingungen für die Bestimmung des in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten cif-Preises und des in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Frei-Grenze-Preises für nichtraffiniertes Olivenöl sowie diejenigen zur Festsetzung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungen sind in der Verordnung Nr. 173/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 971/69 (7), festgesetzt worden.

Die Durchführung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 vorgesehenen Einfuhrverfahren macht eine Ergänzung der in der Verordnung Nr. 173/66/EWG vorgesehenen Vorschriften notwendig.

Die Abschöpfung, die auf Einfuhren von Öl aus dritten Ländern oder von Ölen, die nicht vollständig in Griechenland, in Marokko oder in Tunesien hergestellt worden sind oder nicht direkt aus diesen Ländern in die Gemeinschaft befördert werden, wird mit Hilfe eines cif-Preises errechnet. Dieser Preis muß auf Grund der günstigsten Ankaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt bestimmt werden.

Die Abschöpfung für Einfuhren von nichtraffiniertem Olivenöl, das vollständig aus in Griechenland geernteten Oliven gewonnen worden ist und direkt aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird mit Hilfe eines Frei-Grenze-Preises auf Grund der günstigsten Ankaufsmöglichkeiten auf dem griechischen Markt festgesetzt. Dieser Preis sollte nach den gleichen Kriterien bestimmt werden wie sie für die Bestimmung des cif-Preises gelten.

Die Abschöpfung bei der Einfuhr nichtraffinierten Olivenöls, das vollständig aus in Marokko oder in Tunesien geernteten Oliven gewonnen worden ist und direkt aus diesen Ländern in die Gemeinschaft befördert wird, ist gleich der Abschöpfung, die mit Hilfe des um den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 genannten Betrag verminderten cif-Preises errechnet wird. Diese Verminderung setzt jedoch voraus, daß der Angebotspreis für Öle aus Marokko und Tunesien mindestens gleich dem um diesen Betrag erhöhten cif-Preis ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 müssen die Angebotspreise für Olivenöl aus Marokko und Tunesien auf Grund von Angeboten bestimmt werden, die tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen und für Mengen gelten, die für den Markt repräsentativ sind. Die Angebotspreise müssen nach den gleichen Kriterien bestimmt werden, die für die Bestimmung des cif-Preises gelten.

Für die Bestimmung des cif-Preises, des Frei-Grenze-Preises und des Angebotspreises muß die Kommission alle Angebote berücksichtigen, die auf dem Weltmarkt und auf den Märkten von Griechenland, von Marokko und von Tunesien gemacht werden und von denen die Kommission Kenntnis erhält. Es ist notwendig vorzusehen, daß bei Fehlen von Angeboten oder bei Vorlage von nicht repräsentativen Angeboten die Kommission die Angebote für eingeführtes Öl berücksichtigt, die auf dem Markt der Gemeinschaft gemacht werden. Liegen solche Angebote nicht vor, ist der cif-Preis auf Grund der Binnenmarktpreise der wichtigsten Erzeuger- und Ausfuhr-Drittländer zu berechnen, sofern diese Preise echten Ausfuhrmöglichkeiten entsprechen. Der in

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.
(6) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3482/66.
(7) ABl. Nr. L 127 vom 29. 5. 1969, S. 10.

Griechenland bestehende Erzeugergarantiepreis kann bei Fehlen von Angeboten der Berechnung des Frei-Grenze-Preises zugrunde gelegt werden.

Angebote von Erzeugnissen, die auf Grund ihrer Menge, ihrer Qualität oder ihrer Aufmachung nicht als repräsentativ gelten, sind nicht zu berücksichtigen, ebensowenig Angaben über langfristige Terminangebote, weil sie nichts über die Marktlage sofort absetzbarer Erzeugnisse aussagen.

Der cif-Preis, der Frei-Grenze-Preis und die Angebotspreise von Marokko und Tunesien müssen für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft ermittelt werden. Falls die berücksichtigten Angebote für einen anderen Grenzübergangsort erfolgt sind, sind sie unter Berücksichtigung der Beförderungs- und Versicherungskosten zu berichtigen. Es empfiehlt sich außerdem, die Kriterien festzusetzen, die für die Berichtigung der Preise, die sich auf Angebote auf dem Markt der Gemeinschaft sowie auf Angebote auf den Binnenmärkten der wichtigsten Erzeuger- und Ausfuhr-Drittländer beziehen, auf das Niveau cif-Preis oder Frei-Grenze-Preis notwendig sind.

Es ist notwendig, Berichtigungen für Angebote vorzusehen, die Erzeugnisse in anderen als Großbehältern betreffen. Weiterhin ist vorzusehen, daß berücksichtigte Angebote berichtigt werden können, damit eventuelle Unterschiede ausgeglichen werden können, die bezüglich der Bezeichnung oder der Qualität bestehen können, für die der Schwellenpreis festgesetzt worden ist.

Der cif-Preis kann entsprechend den Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für bestimmte Angebote nicht berücksichtigt werden. Es bestehen keine Bedenken, daß die für den cif-Preis gültigen Kriterien ebenfalls auf den in dieser Bestimmung genannten Preis angewendet werden, soweit es die vorgenannten Berichtigungen betrifft.

Die Abschöpfungen müssen immer dann festgesetzt werden, wenn dies auf Grund der Schwankungen ihrer Berechnungsgrundlage notwendig ist. Es ist jedoch zweckmäßig festzulegen, wie oft diese Festsetzung mindestens erfolgen soll. Es erscheint ausreichend, wenn mindestens einmal im Laufe einer Woche ein Abschöpfungsbetrag in Kraft tritt.

Es ist notwendig, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Frist für die Anwendung der in Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 genannten Abschöpfungsbeträge abläuft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung betrifft die Ermittlung des in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten cif-Preises, des in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Frei-Grenze-Preises und der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 genannten Angebotspreise sowie die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von nichtraffinierten Olivenölen.

Artikel 2

(1) Die Kommission ermittelt die in Artikel 1 genannten Preise auf Grund der tatsächlichen günstigsten Einkaufsmöglichkeiten unter Berücksichtigung aller Angebote an Olivenölen im Sinne der Ziffern 1 und 4 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG, die jeweils auf dem Weltmarkt, dem griechischen Markt und auf dem marokkanischen und tunesischen Markt gemacht werden und von denen sie über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält. Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter „Angeboten" die Angebote und Notierungen der Olivenöle.

(2) Ausgeschlossen sind jedoch :

— Angebote an Ware, die nicht binnen 30 Tagen nach Festsetzung des Abschöpfungsbetrags geliefert werden kann ;

— Angebote, bei denen die Kommission auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Informationen annehmen kann, daß sie für die tatsächliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind ;

— Angebote, die auf weniger als 10 Tonnen lauten ;

— Angebote an Ware in Verpackungen zu 20 kg oder weniger ;

— Angebote an Lampantöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, mehr als 8 g je 100 g beträgt ;

— Angebote an Oliventresteröl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, mehr als 30 g je 100 g beträgt.

(3) Bei der Ermittlung des cif-Preises sind ferner die in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Angebote ausgeschlossen.

Artikel 3

(1) Liegen Angebote im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 nicht vor oder können diese Angebote auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 nicht berücksichtigt werden, so zieht die Kommission alle Angebote in

Betracht, die auf der Großhandelsstufe des Ölmarktes der Gemeinschaft für Öle im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 erfolgen, welche vom Weltmarkt, vom griechischen Markt, vom marokkanischen Markt oder vom tunesischen Markt eingeführt werden.

(2) Liegen Angebote im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 sowie im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht vor oder können diese Angebote auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 nicht berücksichtigt werden, so legt die Kommission zur Bestimmung des cif-Preises und der Angebotspreise die Preise zugrunde, die auf dem Binnenmarkt der wichtigsten ölerzeugenden und -exportierenden Drittländer sowie auf dem marokkanischen Markt und dem tunesischen Markt angewandt werden und für Ausfuhrmöglichkeiten repräsentativ sind.

Artikel 4

(1) Lauten die Angebote auf „Kosten und Fracht", so erhöht sich der Betrag um 1 v. H.

Lauten die Angebote auf „cif", erfolgen sie aber für einen anderen als den in der Verordnung Nr. 165/66/EWG festgesetzten Grenzübergangsort, so berichtigt die Kommission die Angebote unter Berücksichtigung der Transport- und Versicherungskosten. Lauten die Angebote auf „fas", „fob" oder anders, so erhöht sich ihr Betrag um die Transport- und Versicherungskosten vom Verschiffungshafen oder vom Verladeort bis zu dem vorstehend genannten Grenzübergangsort und — soweit die Angebote auf „fas" lauten — um die Verladekosten.

Handelt es sich um Angebote auf dem Markt der Gemeinschaft, so wird ihr Betrag um die Verlade- oder Entladekosten, um die bei der Einfuhr erhobenen Abgaben und Abschöpfungsbeträge sowie gegebenenfalls um die Kosten für den Weitertransport und die sonstigen Kosten vermindert, die ab dem Ort, für den der cif-Preis oder Frei-Grenze-Preis gilt, bis zu der Handelsstufe entstehen, für die das Angebot gemacht wurde.

Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 werden die Preise um die Vermarktungs-, Verlade-, Transport- und Versicherungskosten erhöht.

(2) Bei Anwendung dieses Artikels berücksichtigt die Kommission nur die nach ihrer Kenntnis niedrigsten Vermarktungs-, Verlade-, Transport-, Versicherungs-, Entlade- und Weiterbeförderungskosten.

Artikel 5

(1) Die Kommission bestimmt die in Artikel 1 genannten Preise für ein Erzeugnis in Großbehältern. Wird das Olivenöl in einer anderen Form angeboten, so berichtigt die Kommission dieses Angebot durch Abzug des sich aus der Aufmachung der angebotenen Ware ergebenden Mehrwerts und durch Erhöhung um die dem Importeur durch die Aufmachung erwachsenden Mehrkosten. Bezieht sich das Angebot auf ungefiltertes Jungfernöl der Qualitäten extra, fein oder handelsüblich, so berichtigt die Kommission dieses Angebot durch Erhöhung um einen Betrag, in dem die Filtrierkosten berücksichtigt sind.

(2) Die in Artikel 13 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG und in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 162/66/EWG sowie in Artikel 2 Absatz 3 der Verordgnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 genannten Berichtigungen werden an Hand der in der Verordnung Nr. 172/66/EWG festgesetzten Ausgleichskoeffizienten vorgenommen.

Artikel 6

Artikel 4 und Artikel 5 sind bei der Bestimmung des in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Preise anwendbar.

Artikel 7

(1) Kommt für die Ermittlung des cif-Preises kein Angebot in Betracht, so wird der Preis für die zuvor festgesetzte Abschöpfung beibehalten.

(2) Kommt für die Ermittlung des Frei-Grenze-Preises kein Angebot in Betracht, so wird dieser auf Grund des um die Vermarktungs-, Verlade-, Transport- und Versicherungskosten erhöhten garantierten Erzeugerpreises in Griechenland festgesetzt.

(3) Kommt für die Ermittlung der Angebotspreise für Olivenöle aus Marokko und Tunesien kein Angebot in Betracht, so wird die Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Öle unbeschadet des Artikels 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 gemäß Artikel 1 der gleichen Verordnungen festgesetzt.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG und in den Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 genannten Abschöpfungsbeträge werden so oft festgesetzt, wie die Stabilität des Marktes der Gemeinschaft es erfordert, und zwar in der Weise, daß sie mindestens einmal in der Woche in Kraft treten können.

(2) Die zuvor festgesetzten Abschöpfungsbeträge werden beibehalten, wenn die Veränderung der Berechnungsfaktoren im Verhältnis zu diesen Abschöpfungsbeträgen eine Erhöhung oder eine Verringerung von weniger als 0,50 Rechnungseinheiten nach sich zieht.

Artikel 9

Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 genannte Zeit-

raum endet mit dem 60. Tag nach Inkrafttreten des in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbetrags.

Artikel 10

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Abschöpfungsbetrag für 100 kg nichtraffiniertes Olivenöl sofort nach seiner Festsetzung mit.

Artikel 11

Die Verordnung Nr. 173/66/EWG wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1776/69 DER KOMMISSION

vom 8. September 1969

zur Ergänzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 vorgesehenen Mitteilungen über Olivenölpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über Olivenöleinfuhren aus Marokko (4), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über Olivenöleinfuhren aus Tunesien (5), insbesondere auf Artikel 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 der Kommission vom 28. Juli 1969 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor (6) sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission jede Auskunft übermitteln, die zur Festsetzung des cif-Preises und des Frei-Grenze-Preises für Olivenöle nützlich ist. In Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 muß die Kommission von nun an die Angebotspreise für Olivenöle aus Marokko und Tunesien bestimmen. Es ist infolgedessen notwendig, daß sie über Mitteilungen hinsichtlich dieser Preise verfügt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zur Bestimmung des in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten cif-Preises und des in Artikel 3 der

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.
(6) ABl. Nr. L 186 vom 30. 7. 1969, S. 7.